

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht, Kunst und Kultur

per Mail:  
begutachtung@bmukk.gv.at

GZ • BKA-601.687/0001-V/2/2009  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY  
PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/4207  
IHR ZEICHEN • BMUKK-12.690/1-III/2/2009

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

### Zum Einleitungssatz:

Die letzte Änderung des Schulorganisationsgesetzes erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2008. Dementsprechend müsste es im Einleitungssatz „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2008“ lauten.

### Zu Z 1 (§ 7 Abs. 7):

Statt „Umsetzung von Modellversuchen“ wäre – entsprechend dem geltenden § 7a – von der Ein- oder der Durchführung von Modellversuchen zu sprechen.

Die Temporalbestimmung „beginnend in den Schuljahren 2009/10 bis 2011/12“ gibt Rätsel insofern auf, als nicht erkannt werden kann, inwiefern ihre Bedeutung über „beginnend im Schuljahr 2009/10“ hinausgehen könnte.

### Zu Z 2 (§ 7a Abs. 4):

In Anlehnung an die Formulierung in § 7 Abs. 7 wird angeregt, den Klammerausdruck „(Stadtschulrat für Wien)“ durch die Formulierung „bzw. vom Stadtschulrat für Wien“ zu ersetzen. Eine solche Anpassung könnte auch in § 7 Abs. 1 vorgenommen werden.

In Abs. 4 erster Satz stellt sich die Frage, ob sich die Vorgabe, nach bundeseinheitlichen Kriterien vorzugehen, auf die wissenschaftliche Begleitung oder auf die Betreuung, Kontrolle und Evaluierung bezieht. Die geltende Fassung des § 7a Abs. 4 deutet auf die zweite Variante hin. Abs. 4 erster Satz könnte demnach sprachlich wie folgt vereinfacht werden:

„(4) Die Modellversuche sind nach bundeseinheitlichen Kriterien (...) vom Landeschulrat bzw. vom Stadtschulrat für Wien unter wissenschaftlicher Begleitung durch das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens gemäß Art. 1 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, zu betreuen, zu kontrollieren und zu evaluieren.“

„Art. 1 des BIFIE-Gesetzes 2008“ muss es deshalb heißen, weil es sich hier um den Titel eines Sammelgesetzes handelt (mit ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wurde).

Die Formulierung „Im nationalen Bildungsbericht ...“ setzt den „nationaler Bildungsbericht“ als bekannt voraus, so als wäre dieser an einer anderen Gesetzesstelle vorge-

sehen; dies ist aber nicht der Fall, sodass weitere gesetzliche Anhaltspunkte fehlen. Um den normativen Charakter der Bestimmung deutlich zum Ausdruck zu bringen, sollte die Formulierung „ist ... Bericht zu erstatten“ gewählt werden.

#### Zu Z 4 (§ 131):

Es wäre die Nummerierung der Novellierungsanordnung entsprechend zu korrigieren („3.“ anstelle von „4.“).

Da eine Anfügung begrifflich nur am Ende einer Gliederungseinheit erfolgen kann, sollte in der Novellierungsanordnung auf die Wortfolge „nach Abs. 21“ verzichtet werden.

### **III. Zum Vorblatt:**

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), Pkt. 7); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

#### 4. Zur Textgegenüberstellung:

Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle der Tabelle je Absatz verwendet werden (siehe dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen). Da dies nicht durchgehend der Fall ist, steht die Zeichenfolge „(5) bis (7) ...“ nicht in beiden Spalten auf gleicher Höhe.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. Februar 2009  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**

